

# **Satzung des Bürger-, Heimat- und Verkehrsvereins Elfringhausen und Umgebung**

## § 1

Der Verein trägt den Namen Bürger-, Heimat- und Verkehrsverein Elfringhausen und Umgebung. Er geht hervor aus dem am 22. September 1967 gegründeten Bürger- und Heimatverein Elfringhausen 1967 e.V.

## § 2

Sitz des Vereins ist 45529 Hattingen-Elfringhausen. Die Anschrift des Vereins richtet sich nach derjenigen des jeweiligen Geschäftsführers.

## § 3

Die Umbenennung des Vereins ist unverzüglich nach der Jahreshauptversammlung in das Vereinsregister einzutragen.

## § 4

Sinn und Zweck des Vereins bestehen in der Pflege und Förderung kultureller Veranstaltungen aller Art, ortsgebundener Traditionen, sowie des Fremden- und Ausflugsverkehrs, wobei der Verein nur im ideellen Sinne tätig wird. Es ist insbesondere Vereinsaufgabe, die traditionellen Heimatfeste jährlich zu veranstalten.

## § 5

Im Sinne der Heimatverbundenheit soll auch versucht werden, Jugendarbeit aktiv zu leisten.

## § 6

Der Verein ist konfessionell sowie parteipolitisch vollkommen ungebunden. Der Verein ist gemeinnützig im Sinne der steuerlichen Bestimmungen. Kein Vereinsmitglied darf daher materielle Vorteile durch die Mitgliedschaft erwerben.

## § 7

Mitglied kann jeder werden. Über die Aufnahmeanträge - welche schriftlich zu erfolgen haben - entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit Mehrheitsbeschluss. Fühlt sich der Vorstand nicht kompetent, einen Antrag anzunehmen, so entscheidet hierüber die nächste Mitgliederversammlung.

## § 8

Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, darauf zu achten, dass in den Verein höchstens 1/3 an Interessenten aufgenommen werden, die nicht ihren Hauptwohnsitz in den ehemals politischen Gemeinden Nieder- und Ober-Elfringhausen haben.

## § 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder schriftliche Austrittserklärung. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn unehrenhaftes oder vereinschädigendes Verhalten vorliegt. Über einen Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit.

## § 10

Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet, über die Höhe der Beiträge entscheiden die Jahreshauptversammlungen; jedoch sollten die Beiträge als Halbjahresbeiträge gelten und jeweils zum 1. März und 1. September eines jeden Jahres durch die Kassierer eingeholt werden. Man unterscheidet zwischen A-Mitgliedern und B-Mitgliedern. A-Mitglied ist zunächst einmal grundsätzlich jeder; B-Mitglieder sind die näheren Familienangehörigen von A-Mitgliedern und bezahlen den halben Beitrag. Die Beitrags-Höhe beträgt mindestens 1,— DM pro Monat und höchstens 2,— DM pro Monat für A-Mitglieder. Spenden werden in jeder Höhe angenommen.

## § 11

Der Rechtsweg ist für ein ausgeschlossenes Mitglied ausgeschlossen.

## § 12

Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der

1. Vorsitzende
2. Vorsitzende
- Geschäftsführer
- Hauptkassierer
- Werbeleiter

Je 2 Vorstandsmitglieder sind jeweils zur Vertretung berechtigt. Bei Rechtsgeschäften über 5.000,— DM ist die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich.

Der Beirat darf aus höchstens 4 Personen bestehen.

Die Vorsitzenden der ortsansässigen Vereine gehören - sofern sie Mitglieder des Bürger-, Heimat- und Verkehrsvereins Elfringhausen und Umgebung sind - als beratende Mitglieder dem erweiterten Vorstand an. Unter ortsansässig ist das Gebiet Elfringhausen zu verstehen.

## § 13

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre gewählt. Das Geschäftsjahr ist gleichzeitig das Kalenderjahr. Die Jahreshauptversammlungen sind jeweils bis zum 15 Februar eines jeden Jahres einzuberufen; die Einladungen hierzu müssen jeweils 10 Tage (Poststempel) zuvor erfolgen.

#### § 14

Es liegt im Ermessen des Vorstandes, von Zeit zu Zeit Mitgliederversammlungen einzuberufen, jedoch muss dieses außer der Jahreshauptversammlung mindestens zweimal jährlich erfolgen. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dieses von 1/4 der eingetragenen Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

#### §15

Vorstandsmitglieder können auch während ihrer Amtszeit abgewählt werden. Hierzu ist die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich; es entscheidet die 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

#### § 16

Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. sie wählt den Vorstand und kann ihn abberufen
- b. sie stellt den Alterspräsidenten fest
- c. sie nimmt die Entlastung des Vorstandes vor
- d. sie wählt die Kassenprüfer
- e. sie beschließt über Satzungsänderungen
- f. sie beschließt über die Auflösung des Vereins
- g. sie setzt die Beitragshöhe fest
- h. sie befindet über Ehrenverleihungen bzw. Ehrenmitgliedschaft.
- i. sie gibt dem Vorstand allgemeine Richtlinien für seine Arbeit zum Wohle des Vereins

#### § 17

Eine Mitgliederversammlung - gleich welcher Art - ist beschlussfähig für alle den Mitgliedern in der Tagesordnung schriftlich 10 Tage zuvor mitgeteilten Punkte. Lediglich bei Satzungsänderungen, sowie bei Änderungen innerhalb des Vorstandes ist die Jahreshauptversammlung zuständig oder aber eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

#### § 18

Der Inhalt der Mitgliederversammlungen und besonders deren Beschlüsse werden durch die Geschäftsführung protokolliert und in der nächsten Versammlung verlesen und beurkundet.

#### § 19

Abstimmungsberechtigt ist jedes Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

#### § 20

Für die Durchführung von Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## § 21

Bei einer Auflösung des Vereins ist ebenfalls eine 3/4 Mehrheit erforderlich. Die Versammlung ist in diesem Falle nur Beschlussfähig, wenn 50% der eingetragenen Mitglieder erschienen sind und außerdem aus der Tagesordnung der schriftlich 10 Tage (Poststempel) zuvor erfolgten Einladung die Absicht einer Auflösung des Vereins ersichtlich ist. Sollten zu einer Versammlung zwecks Auflösung des Vereins weniger als 50% der eingetragenen Mitglieder erschienen sein, ist die Versammlung nicht beschlussfähig. Die abermalige Einladung zu einer entsprechenden Versammlung wäre erforderlich. Hierbei würde darin eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließen können.

## § 22

Bei einer Auflösung des Vereins wird das nach Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen karitativen Verbänden zur Verfügung gestellt.

## § 23

Jedem Mitglied ist ein Abzug dieser Satzung auszuhändigen.

Hattingen-Elfringhausen, den 2. April 1971

(geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.04.1979.

Eintrag ins Vereinsregister (Nr. 297) am 20.12.1979.)